Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/2 4Ob150/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.11.1993

Norm

UWG §2 C2a
UWG §2 D11

Rechtssatz

Erkennt auch der flüchtige Durchschnittsleser, daß sich das Inserat mit der Veränderungen der Leserzahlen nach der Optima-Analyse befaßt, kann ausgeschlossen werden, daß ein ins Gewicht fallender Teil der angesprochenen Verkehrskreise annimmt, die Verhältnisse am Zeitungsmarkt hätten sich grundlegend geändert, weil die "Presse" mehr Leser als (zB) die "Neue Kronen-Zeitung" dazugewonnen habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 150/93
  Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 150/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078637

Dokumentnummer

JJR_19931102_OGH0002_0040OB00150_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at